



CH-3003 Bern, BAZL

Aktenzeichen: BAZL / 371.11-00002/00005/00004/00018/00008  
Bern, 23. Januar 2015

## Verfügung

betreffend

### Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz 2015

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) stellt fest und zieht

in Erwägung:

1. Mit der Luftraumstruktur wird festgelegt, welche Benutzungsbedingungen in welchen Teilen des Luftraums über der Schweiz gelten und welche Flugsicherungspflichten und -rechte damit verbunden sind. Zuständig für das Festlegen der Luftraumstruktur ist das BAZL im Einvernehmen mit dem Kommando der Luftwaffe und nach Anhörung der Skyguide (Art. 40 Abs. 1 und 2 des Luftfahrtgesetzes [LFG], SR 748.0, i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Verordnung über den Flugsicherungsdienst [VFSD], SR 748.132.1). Das BAZL überprüft die Luftraumstruktur jedes Jahr, um der Luftfahrtentwicklung, den sich ändernden Bedürfnissen der Betroffenen und den entdeckten Sicherheitsrisiken Rechnung zu tragen.
2. Es sind die folgenden Luftraumänderungen vorgesehen:
  - a) Verkleinerung TEMPO Restricted Areas 34/44 für Gliders (temporär aktivierbare Flugbeschränkungsgebiete für Segelflieger) im Zusammenhang mit der Einführung des GNSS Low Flight Network (LFN) für Helikopter

Die Luftwaffe und die REGA haben in Zusammenarbeit mit der Skyguide das LFN ausgearbeitet, in welchem die Navigation mittels GPS Signalen erfolgt. Das LFN ermöglicht

- IFR-Operationen mit Helikoptern auf niedrigeren Flughöhen als bisher, womit die Gefahr von Vereisungen an den Rotorblättern reduziert wird, und
- wetterunabhängigere Helikopteroperationen und somit zusätzliche Einsatzmöglichkeiten im Bedarfsfall. Die operationelle Sicherheit der Einsätze wird dadurch ebenfalls erhöht.

**Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL**

Postadresse: 3003 Bern

Standort: ,

Tel. + 41 31 325 80 39, Fax + 41 31 325 80 32

[www.bazl.admin.ch](http://www.bazl.admin.ch)



Wegen der verringerten Wolkendistanz der Segelflugzeuge innerhalb dieser TEMPO Restricted Areas sind IFR-Flüge innerhalb dieser Zonen nicht erlaubt. Um die IFR-Flüge im LFN zu ermöglichen, müssen die dadurch tangierten TEMPO Restricted Areas entsprechend verkleinert werden.

Die neuen lateralen und vertikalen Abmessungen können dem Anhang 2 zu dieser Verfügung entnommen werden.

Begründung:

Gemäss Art. 42 Abs. 3 der Verordnung über die Verkehrsregeln für Luftfahrzeuge (VVR), SR 748.121.11, sind IFR-Flüge in Segelfluggzonen untersagt. Segelfluggzonen werden als Flugbeschränkungsgebiete publiziert.

Die bestehenden TEMPO Restricted Areas für Glider werden getrennt, damit IFR-Flüge zwischen beiden neuen Räumen stattfinden können.

- 3 a) Die Luftraumstruktur bestimmt, welche Art von Flugsicherungsdienst zur Anwendung kommt. Von einer Änderung der Luftraumstruktur sind primär die Luftraumnutzer betroffen. Es können jedoch auch darunterliegende Gebiete, insbesondere Schutz- und Jagdbanngebiete, und ihre Bewohner betroffen sein, da sich die Lärmverhältnisse am Boden aufgrund einer veränderten Luftraumnutzung ändern können.

Nach Auffassung des BVGer (vgl. BVGE 2008/18 E. 1) geschieht die Strukturierung des Luftraums mittels einer generell-konkreten Verfügung, einer sog. Allgemeinverfügung. Rechtlich wird die Allgemeinverfügung regelmässig wie eine gewöhnliche Verfügung behandelt, weshalb sie auch Anfechtungsobjekt einer Beschwerde ans BVGer sein kann. Hingegen ist nur denjenigen natürlichen und juristischen Personen vor Erlass der Verfügung rechtliches Gehör zu gewähren, die durch die Allgemeinverfügung wesentlich schwerer in ihren Interessen betroffen sind, als die grosse Zahl der Adressaten (BGE 121 I 230; Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, Zürich 2006, Rz 923 ff.).

- b) Aus diesem Grund wurden die Entwürfe zu dem oben genannten Luftraumgeschäft den betroffenen Luftraumnutzern und den betroffenen Kantonen mit Aeronautical Information Circular (AIC) Nr. 007/2014 B zur Konsultation unterbreitet. Sie erhielten Gelegenheit, sich zwischen dem 18. September 2014 und dem 31. Oktober 2014 zu äussern.
- c) Beim BAZL sind innert Frist die folgenden Stellungnahmen eingegangen, welche im Bericht zur Anhörung Luftraumänderung 2015 zusammengefasst bzw. ausgewertet wurden.

Verkleinerung TEMPO Restricted Areas 34/44 für Gliders im Zusammenhang mit der Einführung des GNSS Low Flight Networks (LFN) für Helikopter

- AeCS, Aero Club Schweiz, 30. Oktober 2014
- AeCS, Aero Club Regionalverband Langenthal, 28. Oktober 2014
- MFVS, Motorflug-Verband der Schweiz, 30. Oktober 2014
- Schweizer Armee, Luftwaffe, 31. Oktober 2014
- VSF, Verband Schweizer Flugplätze, 31. Oktober 2014
- SHV, Schweizerischer Hängegleiter Verband, 23. Oktober 2014
- SFVS, Schweizer Segelflug Verband, 29. Oktober 2014
- Segelfluggruppe Olten, 28. Oktober 2014
- Segelfluggruppe Zürich, 29. Oktober 2014

Seitens der Kantone sind keine Stellungnahmen eingegangen.

- d) Gestützt auf die eingegangenen Stellungnahmen hat das BAZL den Entwurf zur Luftraumstruktur 2015 bereinigt. Der Skyguide sowie der Luftwaffe wurden die Änderungen im Rahmen der Sitzung des Airspace Regulation Teams (ART) am 15. Dezember 2014 unterbreitet. Skyguide und Luftwaffe haben den unter Ziffer 2 oben dieser Verfügung aufgelisteten Luftraumänderungen zugestimmt.

Zu den Stellungnahmen im Einzelnen:

Bezüglich der Anträge zu dem oben erwähnten und öffentlich angehörten Luftraumgeschäft und dessen Beurteilung wird auf den Bericht zur Anhörung der Luftraumänderungen Schweiz 2015 in Anhang 1 verwiesen, welcher integrierter Bestandteil dieser Verfügung bildet.

3. Ergebnis des Anhörungsverfahrens:

Aus den vorgenannten Gründen

- ist die Verkleinerung der TEMPO Restricted Areas 34/44 für Gliders im Zusammenhang mit der Einführung des GNSS Low Flight Networks (LFN) für Helikopter umzusetzen (laterale und vertikale Abmessung siehe Anhang 2 zur Verfügung, Anordnung 1.1).
4. Die Veröffentlichung einer Luftraumstrukturänderung erfolgt jeweils im Luftfahrthandbuch (Aeronautical Information Publication, [AIP], Art. 2 Abs. 1 VFSD). Die neue bzw. geänderte Luftraumstruktur 2015 wird mittels der ICAO-Luftraumkarte der Schweiz und der Segelflugkarte Schweiz bzw. so genannten Supplements zum Luftfahrthandbuch konkretisiert (Anordnung 3).

Als Datum für das Inkrafttreten gilt der 5. März 2015 (Anordnung 2).

5. Gemäss Art. 8a Abs. 2 LFG haben Beschwerden gegen Verfügungen des BAZL zur Festlegung der Luftraumstruktur keine aufschiebende Wirkung.
6. Die Festlegung der Luftraumstruktur ist Bundessache. Sie betrifft einen grossen Teil von Interessierten (Allgemeinverfügung). Es gibt in den meisten Fällen keine individuellen Gesuchsteller. Es handelt sich bei der Luftraumstruktur vielmehr um eine Massnahme zur Gewährleistung eines hohen Sicherheitsstandards in der Luftfahrt. Gemäss Art. 5 der Gebührenordnung des BAZL (GebV-BAZL, SR 748.112.11) kann im Einzelfall unter Berücksichtigung des Interesses und des Nutzens der gebührenpflichtigen Person sowie des öffentlichen Interesses eine Gebühr ermässigt oder erlassen werden. Im vorliegenden Fall ist das öffentliche Interesse gegeben. Es werden keine Gebühren erhoben (Anordnung 4).

und verfügt:

1. Die Luftraumstruktur der Schweiz wird wie folgt geändert:
  - a) Im Zusammenhang mit der Einführung des GNSS Low Flight Networks (LFN) für Helikopter ist die Neugestaltung der TEMPO Restricted Areas 34/44 für Gliders umzusetzen. Die laterale und vertikale Verkleinerung ist im Anhang 2 zu dieser Verfügung aufgeführt.
2. Die Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz 2015 gemäss Ziffer 1 dieser Verfügung tritt am 5. März 2015 in Kraft. Die Gültigkeitsdauer ist unbeschränkt.
3. Die entsprechenden Eintragungen werden im Luftfahrthandbuch (Aeronautical Information Publication, AIP) publiziert. Die Zonen werden auf die relevanten Luftfahrtskarten aufgedruckt. Sie sind Bestandteil der vorliegenden Verfügung.
4. Es werden keine Kosten gesprochen.
5. Publikation Verfügung:
  - a) Diese Verfügung ist folgenden Adressaten per Einschreiben zu eröffnen:
    - Skyguide, Case postale 796, 1215 Genève 15
    - Kdo Luftwaffe, Papiermühlestrasse 20, 3003 Bern
  - b) Diese Verfügung ist folgenden Adressaten mit einfacher Post mitzuteilen:
    - Aero Club der Schweiz, Zentralsekretariat, Lidostrasse 5, 6006 Luzern
    - Motorflug-Verband der Schweiz, Sekretariat AeCS, Lidostrasse 5, 6006 Luzern
    - AeCS, Aero Club Regionalverband Langenthal, Herr M. Zwicky, Rehhubelstrasse 5, 4532 Feldbrunnen
    - VSF, Verband Schweizer Flugplätze, 31. Oktober 2014
    - SHV, Schweizerischer Hängegleiter Verband, Herrn C. Boppart/C. Markoff, Seefeldstrasse 224, 8008 Zürich
    - SFVS, Schweizer Segelflug Verband, Herrn X Mäder/R. Lüthi, Lidostrasse 5, 6006 Luzern
    - Segelfluggruppe Olten, Herr O. Bachmann, Postfach, 4600 Olten
    - Segelfluggruppe Zürich, Herr U. Schildknecht, Postfach 503, 8026 Zürich
  - c) Zudem wird diese Verfügung im Bundesblatt in deutscher, französischer und italienischer Sprache publiziert.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Zivilluftfahrt



Peter Müller  
Direktor



Jeroen Kroese  
Sektion Luftraum

Anhang 1: Bericht Anhörung Luftraumänderung Schweiz 2015

**Anhang 2: Kartenausschnitt geänderte TEMPO Restricted Areas 34/44 für Gliders**

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien am auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt am auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Sie ist in einer Amtssprache zu verfassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführenden zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführenden sie in Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.

Kopien intern:

LSI, SISS, SIFS, SIAP, SB, LESA, LERI



23. Januar 2015

---

# Bericht Anhörung Luftraumstrukturänderung der Schweiz 2015

## Anhang 1 zur Verfügung vom 23.01.2015 in Sachen Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz 2015

---

Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 371.11-00002

### 1 Stellungnahmen / Anträge Interessenvertreter und Beurteilung BAZL

#### 1.1 Aero Club Regionalverband Langenthal

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
LS-R34/44 Vorschlag bitte gemäss NAMAC Vorschlag.	Der Antrag gilt als berücksichtigt.

#### 1.2 AecS Schweiz

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
LS-R34/44 Vorschlag bitte gemäss NAMAC Vorschlag.	Der Antrag gilt als berücksichtigt.

#### 1.3 MFVS

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
LS-R34/44 Vorschlag bitte gemäss NAMAC Vorschlag.	Der Antrag gilt als berücksichtigt.

#### 1.4 Luftwaffe

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
Notwendig für LFN, wird unterstützt.	Zur Kenntnis genommen.



Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 371.11-00002

## 1.5 SHV

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
Einverstanden, aber in der Zukunft hat man Angst für TMZ/RMZ Strukturen, womit man niemals einverstanden sein kann.	Zur Kenntnis genommen.

## 1.6 SVFS

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
LS-R34/44 Vorschlag bitte gemäss NAMAC Vorschlag.	Der Antrag gilt als berücksichtigt.

## 1.7 Segelfluggruppe Olten

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
LS-R34/44 Vorschlag bitte gemäss NAMAC Vorschlag.	Der Antrag gilt als berücksichtigt.

## 1.8 Segelfluggruppe Zürich

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
LS-R34/44 Vorschlag bitte gemäss NAMAC Vorschlag.	Der Antrag gilt als berücksichtigt.

## 1.9 VSF

Stellungnahme	Beurteilung BAZL
LS-R34/44 Vorschlag bitte gemäss NAMAC Vorschlag.	Der Antrag gilt als berücksichtigt.

## 2 Fazit

Die Verkleinerung TEMPO Restricted Areas 34/44 für Gliders im Zusammenhang mit der Einführung des GNSS Low Flight Networks (LFN) für Helikopter wird gemäss Antrag der Skyguide verfügt.



23.01.2015

---

## **Betroffene Räume Luftraumstrukturänderungen der Schweiz 2015**

Anhang 2 zur Verfügung vom 23.01.2015 in Sachen Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz 2015

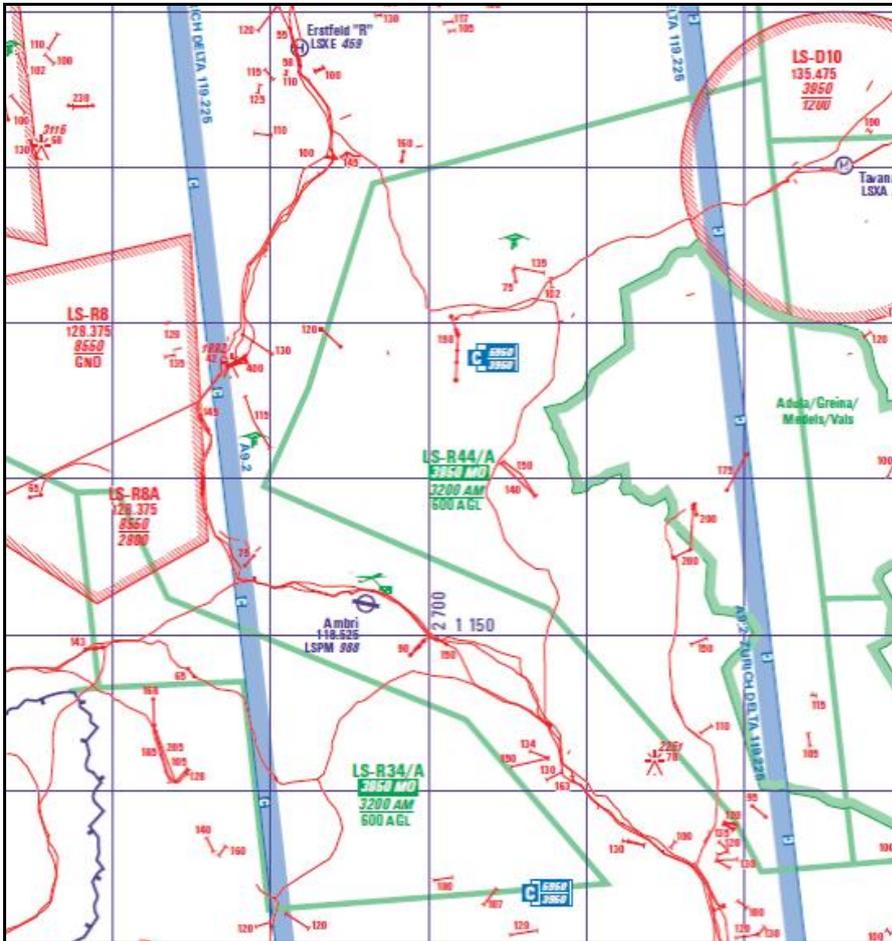
---

Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 371.11-00002



Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 371.11-00002

# 1 Temporär aktivierbare Flugbeschränkungsgebiete für Segelflieger 2015 / Neue Abmessungen



TEMPO LS-R 34(A)/44(A)

## 1.1 TEMPO LS-R34 OBERALP

An Area defined by the following coordinates:

46 34 46 N / 008 29 08 E, 46 34 45 N / 008 27 08 E, 46 27 58 N / 008 28 07 E, 46 28 07 N / 008 35 15 E, 46 20 13 N / 008 36 24 E, 46 20 55 N / 008 53 04 E, 46 26 40 N / 008 46 14 E, 46 31 03 N / 008 31 35 E, 46 34 46 N / 008 29 08 E

Lower Limit: 2000 ft AGL (600 m)

Upper Limit: 10500ft AMSL (3200 m)

Activation according AIP Switzerland ENR 5.1



Referenz/Aktenzeichen: BAZL / 371.11-00002

## 1.2 TEMPO LS-R34A OBERALP

An Area defined by the following coordinates:

46 34 46 N / 008 29 08 E, 46 34 45 N / 008 27 08 E, 46 27 58 N / 008 28 07 E, 46 28 07 N / 008 35 15 E, 46 20 13 N / 008 36 24 E, 46 20 55 N / 008 53 04 E, 46 26 40 N / 008 46 14 E, 46 31 03 N / 008 31 35 E, 46 34 46 N / 008 29 08 E

Lower Limit: 10500ft AMSL (3200 m)

Upper Limit: FL130 AMSL (3950 m)

Activation according AIP Switzerland ENR 5.1

## 1.3 TEMPO LS-R44 CAMPO

An Area defined by the following coordinates:

46 34 52 N / 008 36 26 E, 46 38 15 N / 008 38 43 E, 46 45 18 N / 008 42 05 E, 46 48 42 N / 009 01 38 E, 46 46 32 N / 009 01 49 E, 46 30 37 N / 009 04 02 E, 46 21 25 N / 009 05 16 E, 46 21 14 N / 009 00 42 E, 46 23 11 N / 008 59 19 E, 46 30 29 N / 008 50 24 E, 46 34 52 N / 008 36 26 E

Lower Limit: 2000 ft AGL (600 m)

Upper Limit: 10500ft AMSL (3200 m)

Activation according AIP Switzerland ENR 5.1

## 1.4 TEMPO LS-R44A CAMPO

An Area defined by the following coordinates:

46 34 52 N / 008 36 26 E, 46 38 15 N / 008 38 43 E, 46 45 18 N / 008 42 05 E, 46 48 42 N / 009 01 38 E, 46 46 32 N / 009 01 49 E, 46 30 37 N / 009 04 02 E, 46 21 25 N / 009 05 16 E, 46 21 14 N / 009 00 42 E, 46 23 11 N / 008 59 19 E, 46 30 29 N / 008 50 24 E, 46 34 52 N / 008 36 26 E

Lower Limit: 10500ft AMSL (3200 m)

Upper Limit: FL130 AMSL (3950 m)

Activation according AIP Switzerland ENR 5.1